

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Neuruppin
Kammer für Handelssachen**

Neuruppin, 27.5.2011

Geschäftsnummer:

6 O 14/05

ED

Gegenwärtig:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Lütticke

- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers -

In dem Rechtsstreit

Sparkasse Ostprignitz Ruppin ./ Allbau GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. für den/die Kläger/in

niemand

die Partei persönlich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

2. für die/den Beklagte/n

niemand

die Partei persönlich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Es wurde ein Urteil, Beweisbeschluss, Beschluss des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts verkündet.

Dr. Lütticke



EB

Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, vertreten durch deren Vorstand, Herren Markus Rück und Ralf Osterberg, ebenda

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Henning & Kollegen,
Schinkelstraße 5 - 6, 16816 Neuruppin -

g e g e n

die ALLBAU GmbH Rheinsberg, Dr. Martin-Henning-Straße 12, 16831 Rheinsberg,
vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Schroth, daselbst

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schmidt-Hagius und Fabian,
Feldmannstraße 14, 16816 Neuruppin -

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Neuruppin
auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 2011
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lütticke
und die Handelsrichter Tolsdorf und Jarczewski
als beisitzende Richter

für **Recht erkannt:**

I.

Die Klage wird, soweit der Rechtsstreit nicht schon übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, als zur Zeit unbegründet abgewiesen.

II.

Auf die Widerklage hin wird

1.

die Klägerin verurteilt, der Beklagten gegenüber

a.

Rechenschaft zu legen über die Salden der Konten mit den Nummern 1730023521, 1730022029 sowie 1820000202 zum Stichtag „27. September 2001“, indem sämtliche Einnahmen und Ausgaben (Haben und Soll) zusammengestellt werden, also aufzulisten sind:

- alle Zahlungseingänge je mit Datum der Wertstellung,
- Zinsbelastungen und Angabe von Zinshöhe und Zinszeiträumen,
- sonstige Um- und Abbuchungen,

und indem die entsprechenden Kontoauszüge, welche die Kontobewegungen monatlich dokumentieren, vorzulegen sind,

und zwar in dieser Weise Rechenschaft zu legen seit Ausgabe der Darlehen;

b.

Auskunft zu erteilen über die Wertstellungsvorgänge auf dem Konto mit der Nummer 1820000202 insbesondere durch Vorlage der EDV- erstellten Ausgangsverzeichnisse für Einzugspapiere.

2.

festgestellt, dass die Kündigung der Klägerin vom 27. September 2001 hinsichtlich der Geschäftsgirokonten mit den Nummern 1820000202 und 1730023521 sowie des Darlehens mit der Nummer 6800003857 unwirksam ist, und dass diese Geschäftsvertragsverhältnisse zwischen den Parteien bis zum heutigen Tage ungekündigt fortbestehen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

IV.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden (Kosten-) Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Auf die Urteile der Kammer vom 22. November 2007 - Aktenzeichen: 6 O 14/05 - und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 1. Oktober 2008 - Aktenzeichen: 4 U 10/08 - wird Bezug genommen.

Die Parteien halten ihre Rechtspositionen aufrecht:

Was die Verbuchung der ERP - Mittel auf das Girokonto Nr: 1730022029 angeht, verweist die Klägerin darauf, dass die ERP - Kreditnehmer, die Eheleute Schroth, einer solchen Verfahrensweise zugestimmt hätten, nämlich dadurch, dass sie den Vertrag über die

Einräumung eines Kredits auf jenem Konto mit unterzeichnet haben würden; gemeint sei der als Anlage K19a vorgelegte „Kontokorrentkredit“, auch als „Bauzwischenkredit“ bezeichnet, welcher - so die „Besondere Vereinbarungen“ - „... der Vorfinanzierung der ERP - Darlehen bis zur Grundschuldeintragung ...“ gedient habe. Dieser Auffassung hält die Beklagte entgegen, dass eine Unterschrift der Eheleute Schroth unter den Kreditvertrag (Anlage K19a) noch keine Zustimmung darin bedeutet habe, den Kontokorrentkredit durch ERP- Mittel zu tilgen.

Mit Blick auf den Aspekt einer in dem Vertrag über den Kontokorrentkredit etwa festgehaltenen zeitlichen Zäsur („... Vorfinanzierung der ERP-Darlehen bis zur Grundschuldeintragung ...“) rechtfertigt die Klägerin die Verbuchung der - abgerufenen - ERP - Mittel auf dem Girokonto- Nr. 1730022029 auch noch nach der Grundschuldeintragung Anfang Juli 1997 damit, dass die ERP - Mittel erst hätten abgerufen werden dürfen, wenn man sie ihrem Zweck habe zuführen können; erst aber im November 1997 habe die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises für die Abbundmaschine abgerufen. Es habe allein an der Beklagten gelegen, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Girokonto Nr. 1730022029 aufgelöst werde. Wenn die Beklagte die Abbundmaschine erst im November 1997 aus ERP- Mittel habe bezahlen lassen, dann sei sie, die Klägerin, hieran gebunden gewesen. Vor diesem Hintergrund habe der Vertrag über jenen Kredit einvernehmlich Fortsetzung erfahren, nämlich über den Zeitpunkt der Grundschuldeintragung hinaus bis hin zum Abruf der ERP- Mittel.

Während die Klägerin von dem Girokonto – Nr. 1730022029 den Kaufpreis für die Abbundmaschine am 18. November 1997 überwies, wurde der letzte Teil der gewährten ERP- Mittel erst als am 28. November 1997 dort auf dem Konto eingegangen verbucht.

In der Zeitspanne von 10 Tagen zwischen Kaufpreisüberweisung und Verbuchung von ERP- Mitteln sieht die Beklagte ein weiteres vertragswidriges Verhalten der Klägerin, der sie in dem Zusammenhange vorwirft, hier Sollzinsen berechnet zu haben.

Hinsichtlich einer Wirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln in den einzelnen Kreditverträgen verweist die Beklagte auf das Urteil des BGH vom 21. April 2009 - Aktenzeichen: XI ZR 78/08 - und darauf, dass der BGH Zinsanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dann für unwirksam erklärt habe, wenn diese Klauseln nicht

zweifelsfrei auch beinhalteten, dass gefallene Zinsen dem Bankkunden zugute kämen. Die streitgegenständlichen Verträge enthielten aber keine Zinsanpassungsklauseln mit einem solchen Inhalt. Rechtsfolge sei eine Unwirksamkeit der Klauseln, weshalb allenfalls mit dem gesetzlichen Zinssatz (4 %) gerechnet werden dürfe. Jedoch habe die Klägerin im Rahmen der Kontenführung unzulässigerweise mit höheren Zinssätzen gerechnet, was ihr, der Beklagten, zum Schaden gereiche. Dem tritt die Klägerin entgegen, darauf verweisend, dass sich das Urteil des BGH vom 21. April 2009 allein auf das Verhältnis zwischen Bank und Verbraucher beziehe, nicht aber einen Geschäftskunden wie die Beklagte schütze.

Zu einer Berücksichtigung der finanzamtlichen Pfändungsverfügung verweist die Klägerin auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche in Nr. 26 Abs. 2 d) vorsähen, dass fristlos gekündigt werden könne, wenn „gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird“. Der Beklagten sei es nicht gelungen, diese Zwangsvollstreckung zu beenden, sei es durch Zahlung, sei es dadurch, dass sie gegen die Pfändungsverfügung - erfolgreich - vorgegangen sei. Indem die Beklagte es jedenfalls unterlassen habe, unter Vorbehalt an das Finanzamt zu zahlen, habe sich auch eine Liquiditätsschwäche gezeigt, weshalb sie, die Klägerin, um eine Rückführung der Kredite besorgt gewesen sei. Auch deshalb habe Grund zur Kündigung der Kreditverträge bestanden. Demgegenüber vertritt die Beklagte die Auffassung, durch die Pfändungsverfügung des Finanzamtes seien die klägerischen Ansprüche zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen.

Im Rahmen des Komplexes „Sicherheiten“ bringt die Klägerin vor, dass die ihr von dem Geschäftsführer der Beklagten über 300.000,- DM erteilte Bürgschaft nicht werthaltig gewesen sei, da sie auch die Verträge mit den Eheleuten Schroth über die Aufnahme von ERP - Mitteln gesichert habe, weshalb die Bürgschaft bereits erschöpft gewesen sei, also nicht mehr habe dazu dienen können, auch ihre, der Klägerin, Rückzahlungsansprüche, welche gegenüber der Beklagten bestanden hätten und bestünden, abzusichern. Dem tritt die Beklagte entgegen, darauf verweisend, dass die Klägerin aus der Bürgschaft vorgegangen sei und schließlich Befriedigung erfahren habe.

Im Zusammenhang mit den durch das klägerische Schreiben vom 15. Mai 2001 (Anlage K8) angeforderten Unterlagen behauptet die Beklagte, diese Unterlagen beigebracht zu haben. Dass sie die Unterlagen übermittelt habe, folge auch daraus, dass es nach den klägerischen Schreiben vom 5. Juli 2001 und 10. September 2001 lediglich noch darum gegangen sei, den

Jahresabschluss 2000 vorzulegen; auf die in dem Schreiben vom 15. Mai 2001 genannten (weiteren) Unterlagen sei die Klägerin nicht mehr zurückgekommen. Die Klägerin bestreitet, alle Unterlagen erhalten zu haben.

Was einen eigenmächtigen (Teil-) Verzicht der Klägerin auf ERP - Mittel angeht, hält die Beklagte der Klägerin entgegen, von einem solchen Teilverzicht nichts erfahren zu haben. Ihr sei auch nicht bekannt gewesen, dass ursprünglich ERP - Mittel in Höhe von jeweils 427.000,- DM bewilligt gewesen seien. Lediglich habe man davon erfahren, dass EKH - Mittel nicht zur Auszahlung kommen könnten. Warum vor diesem Hintergrund die Klägerin (teilweise) auf ERP - Mittel verzichtet habe, um - stattdessen - die entstandene Finanzierungslücke durch ein „Hausbankdarlehen“ zu schließen, sei nicht nachvollziehbar; die Klägerin habe hier eigenmächtig zu ihrem, der Beklagten, Schaden gehandelt. Demgegenüber verweist die Klägerin darauf, den nach der Versagung von EKH - Mitteln entworfenen neuen Finanzierungsplan mit dem Geschäftsführer der Beklagten abgesprochen zu haben. Es seien ja dann auch die hierauf fußenden streitgegenständlichen Kreditverträge geschlossen worden. Mit anderen Worten: Die Beklagte habe den Teilverzicht auf ERP - Mittel und den Finanzierungsausgleich durch ein Hausbankdarlehen mitgetragen.

Die Klägerin hält an ihrer Kündigung fest und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 104.393,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 16. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2001 sowie weitere Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 1. Januar 2002 zu zahlen, und zwar abzüglich

am 24. Oktober 2001 verrechneter 373,00 € sowie

am 16. Oktober 2001, 17. Oktober 2001 und 26. Oktober 2001 jeweils gezahlter 167,25 €,

am 13. Dezember 2001, 22. Januar 2002, 5. März 2002, 4. April 2002, 6. Mai 2002, 31. Mai 2002 und 3. Juli 2002 jeweils gezahlter 766,94 €,

am 5. August 2002, am 4. September 2002, 2. Oktober 2002, 5. November 2002, 4. Dezember 2002, 30. Dezember 2002 und 4. Februar 2003 jeweils gezahlter 767,00 €,

am 6. Februar 2003 gezahlter 2,58 €,

am 24. März 2003 gezahlter 767,00 €,

am 7. April 2003 gezahlter 767,00 €,

am 30. Juli 2003 erstatteter 256,16 €,
am 15. Dezember 2003 erstatteter 224,45 €,
am 3. März 2004 erstatteter 225,36 €,
am 18. Juni 2004 erstatteter 185,10 €,
am 27. September 2005 erstatteter 530,73 €,
am 15. Dezember 2005 gezahlter 35.535,97 €,
am 27. Dezember 2005 erstatteter 80,30 €,
am 20. März 2006 erstatteter 360,14 €,
am 23. August 2006 erstatteter 194,08 €,
am 25. August 2006 gezahlter 35.000,00 € sowie
am 1. September 2006 erstatteter 140,08 €,

Teilerledigung hinsichtlich jener 35.535,97 € und 35.000,00 € sowie der Erstattungsbeträge erklärend.

Die Beklagte schließt sich der Teilerledigungserklärung an, im Übrigen beantragt sie,

die restliche Klage abzuweisen.

Im Wege der Widerklage beantragt sie,

- 1.) die Klägerin zu verurteilen,
 - a) hilfsweise: an sie 3.749,25 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 1. August 2005 zu zahlen;
 - b) ihr gegenüber Rechenschaft zu legen über die Salden der (Kredit-) Konten mit den Nummern 1730023521, 1730022029 sowie 1820000202 zum Stichtag „27. September 2001“, indem sämtliche Einnahmen und Ausgaben (Haben und Soll) zusammengestellt werden, also aufzulisten sind:

- alle Zahlungseingänge je mit Datum der Wertstellung,
- Zinsbelastungen unter Angabe von Zinshöhe und Zinszeiträumen,
- sonstige Um- und Abbuchungen,

und indem die entsprechenden Kontoauszüge, welche die Kontobewegungen monatlich dokumentieren, vorzulegen sind,

und zwar in dieser Weise Rechenschaft zu legen seit Ausgabe der Darlehen;

- c) ihr Auskunft zu erteilen über die Wertstellungsvorgänge auf dem Konto mit der Nummer 1820000202 insbesondere durch Vorlage der EDV-erstellten Ausgangsverzeichnisse für Einzugspapiere.
- 2) festzustellen, dass die Kündigung der Klägerin vom 27. September 2001 hinsichtlich der Geschäftsgirokonten mit den Nummern 1820000202 und 1730023521 sowie des Darlehens mit der Nummer 6800003857 unwirksam ist, und dass diese Geschäftsvertragsverhältnisse zwischen ihnen, den Parteien, bis zum heutigen Tage ungekündigt fortbestehen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die seit Oktober 2008 zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 11. November 2009, 22. Dezember 2010 und 6. April 2011 verwiesen, gleichermaßen Bezug genommen auf den Beschluss der Kammer vom 21. Dezember 2009.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme über Refinanzierungssätze der Klägerin in der Zeit ab 1997 bis zum 30. Juni 2004 wird auf die Auskunft der Deutsche Bundesbank, Berlin, vom 25. Januar 2010 (Bl. 880 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die - zulässige - Klage ist unbegründet. Demgegenüber ist die Widerklage begründet.

Die Klägerin hat keine fälligen Rückzahlungsansprüche aus den streitgegenständlichen Kreditverträgen, da die Kündigung vom 27. September 2001 unwirksam ist. Die Kündigung erfolgte zur Unzeit bzw. war rechtsmissbräuchlich. Im Einzelnen:

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen den Interessen der Klägerin an einer Beendigung der Kreditverhältnisse mit der Beklagten einerseits und den Interessen der Beklagten an einer zumindest vorübergehenden Aufrechterhaltung der Kreditbeziehung, um sich umzuschulden, andererseits bleibt folgendes festzuhalten:

Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass die Beklagte die mit Schreiben vom 15. Mai 2001 (Anlage K8) verlangten Auskünfte nicht (vollständig) erteilt hatte. Hierbei ging es jedenfalls um die „betriebswirtschaftliche Auswertung per 31.12.2000 nebst Summen- und Saldenlisten“ sowie die „aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Summen- und Saldenlisten“, welche noch fehlten. Allerdings will die Beklagte auch diese Unterlagen beigebracht haben, darauf verweisend, dass die Klägerin in ihren weiteren Schreiben vom 5. Juli 2001 und 10. September 2001 auf die ursprünglich angeforderten Unterlagen nicht mehr zurückgekommen sei, was dafür spreche, dass sie, die Beklagte, diese Unterlagen eben übermittelt gehabt habe. Jedoch trifft diese Argumentation nicht zu. Wie sich nämlich aus dem Schreiben der Klägerin vom 5. Juli 2001 ergibt, ging es dort gerade auch um „aktuelle Zwischeninformationen“, sofern der angeforderte Jahresabschluss 2000 noch nicht vorlag, und bei diesen „Zwischeninformationen“ handelte es sich offenbar um eben jene „betriebswirtschaftliche Auswertung per 31.12.2000 nebst Summen- und Saldenlisten“ und „aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Summen- und Saldenlisten“, alles Unterlagen, welche die Übermittlung des Jahresabschlusses 2000 einstweilen ersetzen sollten. Ersichtlich nur für den Fall, dass der Jahresabschluss 2000 bereits fertig gestellt war, hatte sich die Klägerin mit dem Abschluss zufrieden geben wollen; Unterlagen wie etwa eine „betriebswirtschaftliche Auswertung per 31.12.2000 ...“ machten dann ja auch keinen Sinn mehr, da mit dem Jahresabschluss 2000 verbindliche Informationen vorlagen. An das

Schreiben vom 5. Juli 2001 schließt sich das vom 10. September 2001 an. Weitere Beweismittel als die klägerischen Schreiben vom 5. Juli 2001 und 10. September 2001 hat die Beklagte nicht angeführt. Damit ist sie beweisfällig geblieben.

Andererseits hatte die Klägerin in ihrem Schreiben vom 10. September 2001 der Beklagten zu verstehen gegeben, dass nunmehr bis zum 10. Oktober 2001 der Jahresabschluss 2000 vorgelegt werden möge. Wenn aber die Klägerin der Beklagten (Erledigungs-) Frist bis zum 10. Oktober 2001 setzte, dann durfte die Beklagte grundsätzlich auch den ihr eingeräumten Zeitraum nutzen, um die fehlenden Unterlagen beizubringen. Jedoch griff die Klägerin in diese von ihr selbst geschaffene Vertrauenslage ein, wenn sie der Beklagten - vorzeitig, ohne die gesetzte Frist abzuwarten - mit Schreiben vom 27. September 2001 die gesamte Kreditverbindung kündigte.

Was die finanzamtliche Pfändungsverfügung angeht, so war der Klägerin spätestens seit dem Schreiben des Geschäftsführers der Beklagten vom 1. Juni 2001 deren Position bekannt, dass „ich die, meiner Meinung zu unrecht geforderten Zinsen, nicht bezahlen werde“, und deshalb „Die Kontensperrung ... noch einige Zeit bestehen bleiben (wird)“. Weiter war in dem Schreiben von einem Gespräch mit dem Leiter der Staatskanzlei sowie von einer „Entscheidung im Finanzministerium“ die Rede. Richtig ist allerdings, dass die Pfändungsverfügung auch noch zum Kündigungszeitpunkte - im September 2001 - bestand, die Beklagte offenbar bis zu dem Zeitpunkte nicht hatte erreichen können, dass die Zwangsvollstreckung eingestellt werde. Das lässt aber nicht den Rückschluss darauf zu, dass zwischenzeitlich die Frage der Zinszahlungen endgültig zugunsten des Finanzamtes geklärt war, und die Beklagte nicht in der Lage war, die Zinsforderung zu bedienen - zumal dann, wenn, wie hier der Fall, es um überschaubare Beträge (9.578,97 DM) geht. Vor diesem Hintergrund lässt sich von einer Liquiditätsschwäche der Beklagten, auf welche die Klägerin jedenfalls auch verweist, nicht sprechen. Insoweit ist der Sach- und Streitstand - seit der Berufungsentscheidung - unverändert, hat keine neuen Erkenntnisse gebracht.

Mit Blick auf den (Teil-) Verzicht der Klägerin auf ERP - Mittel ist zwar nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin dann, als sie davon erfuhr, dass EKH - Mittel nicht ausgereicht werden konnten, es versäumte, den Teilverzicht rückgängig zu machen. Andererseits muss sich auch die Beklagte Vorwürfe machen lassen, nämlich nichts unternommen zu haben, um höhere ERP- Mittel als die dann ausgezahlten zu erhalten.

Immerhin wusste sie, wie sie eingeräumt hat, davon, dass EKH - Mittel versagt waren. Auch kannte sie die Anträge der Eheleute Schroth auf Gewährung von ERP - Mitteln in Höhe von jeweils 427.000,- DM. Angesichts einer solchen Kenntnislage aber ist nicht nachzuvollziehen, warum sich die Beklagte dann darauf einließ, einen weiteren Kredit aufzunehmen. Anstatt bei der Klägerin nachzufragen, warum nicht die jeweils beantragten 427.000,- DM in den Finanzplan eingestellt würden, gab die Beklagte mit ihrem (Kredit-) Verhalten zu erkennen, dass sie mit einem reduzierten ERP - Mittel - Anteil an der Gesamtfinanzierung einverstanden war.

Die gestellten Sicherheiten waren im wesentlichen ausreichend.

Allerdings galt das nicht für das - das sicherungsübereignete - Kraftfahrzeug, welches - im Herbst 2001/Frühjahr 2002 - nur noch einen Verkaufswert in Höhe von 1200,- € nebst Mehrwertsteuer hatte. Dieser Wert ergibt sich aus dem Schreiben der Klägerin vom 19. April 2002 (Anlage K 78) an die Beklagte, mit der ihr Gelegenheit gegeben wurde, das Fahrzeug gegen Zahlung jenes Verkaufswertes auszulösen. Das korrespondiert mit der Einschätzung durch die Beklagte selbst, die im Verhandlungstermin vom 22. Dezember 2010 hat erklären lassen, dass das Fahrzeug in der Zeit nach der Kündigung im September 2001 nur noch „Ausschlachtungs“- Wert gehabt habe.

Jedoch hat der Geschäftsführer der Beklagten der Klägerin Bürgschaft über, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, 300.000,- DM gegeben, und diese Bürgschaft war - entgegen der Ansicht der Klägerin - werthaltig. Das zeigt das spätere Vorgehen der Klägerin aus dieser Bürgschaft. Denn unstreitig erwirkte die Klägerin einen Zahlungstitel gegen den Geschäftsführer der Beklagten in Höhe von 153.387,56 € nebst Zinsen (Anlage K 11), und aus diesem Titel betrieb die Klägerin sodann die Zwangsvollstreckung, indem sie Sicherungshypothecken eintragen ließ, um sodann das Zwangsversteigerungsverfahren anzustrengen, und im Zuge dieses Zwangsversteigerungsverfahrens löste der Geschäftsführer der Beklagten die titulierte Forderung durch Zahlung ab, um eine Zwangsversteigerung zu verhindern. Immerhin erfasste die titulierte Zahlungsforderung einen nicht unerheblichen Teil dessen, was die Klägerin meint, nach der Kündigung der gesamten Kreditverbindung hier von der Beklagten noch beanspruchen zu können; dieser Teil macht - ausweislich des Titels, der einen der Beträge aus dem Kündigungsschreiben vom 27. September 2001 übernimmt -

immerhin 73.476,74 DM aus, das sind mehr als ein Drittel der mit der Kündigung fällig gestellten Summe.

Hinzu kommt als weitere Sicherheit eine Grundschuld über 450.000,- DM, welche die Kreditrückzahlungsforderung der Klägerin absicherte. Unstreitig nämlich betrug der Verkehrswert des belasteten Grundstückes im Jahre 2002 225.000,- €, sodass die Grundschuldsumme im wesentlichen Deckung fand.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass der Klägerin fehlerhafte Belastungsbuchungen vorzuhalten sind:

Zwar folgt die Kammer der Klägerin darin, dass die Eheleute Schroth mit ihren Unterschriften unter den Vertrag über den „Kontokorrentkredit“ oder „Bauzwischenkredit“, welchen die Beklagte bei der Klägerin aufnahm, anerkannten, es handele sich bei diesem Kredit um einen Vorfinanzierungskredit mit Blick auf die auszureichenden ERP - Mittel, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die ERP - Mittel dann auch zur Tilgung der entsprechenden Vorfinanzierungsbeträge herangezogen werden sollten und durften. Einen anderen Sinn lässt sich den Unterschriften der Eheleute Schroth nicht geben.

Allerdings unterlag der „Vorfinanzierungscharakter“ einer zeitlichen Zäsur, wie der Vertrag über jenen Kredit deutlich macht. Denn dort heißt es unter „Besondere Vereinbarungen“ unmissverständlich, dass der Kredit „... der Vorfinanzierung der ERP - Darlehen bis zur Grundschuldeintragung ...“ dienen sollte. Mit anderen Worten: Wenn es zur Grundschuldeintragung kam, dann endete der Vorfinanzierungscharakter. Unstreitig aber kam es zu der Grundschuldeintragung spätestens Anfang Juli 1997, sodass damit auch die „Vorfinanzierung“ der ERP - Mittel endete. Keineswegs also durften von diesem Zeitpunkt an mehr die ERP- Mittel dem Giro Nr. 1730022029 zugeführt werden. Vielmehr waren die Mittel dem in den Verträgen über die Aufnahme von ERP - Mitteln erwähnten Girokonto - Nr. 1820000202 gut zu schreiben.

Wenn demgegenüber die Klägerin darauf hinweist, jenes Kontokorrentkreditverhältnis sei zwischen ihnen, den Parteien, einvernehmlich fortgesetzt worden, so entlastet das die Klägerin nicht. Eine Fortsetzung des Kreditverhältnisses bedeutet nicht zwangsläufig eine Fortsetzung zum Zwecke der „Vorfinanzierung der ERP - Darlehen“, vielmehr lässt sich eher

annehmen, dass das Kreditverhältnis Fortsetzung fand, ohne dass es jetzt - nach Grundschuldeintragung - einer bestimmten Zweckbindung unterlag.

Im Ergebnis hat das zur Folge, dass die in der Zeit nach jener Grundschuldeintragung abgerufenen und dem Girokonto - Nr. 1730022029 zugeführten ERP - Mittel vertragswidrig eben jenem Konto gut geschrieben wurden - anstatt diese Mittel dem eigentlich hierfür vorgesehenen Girokonto - Nr. 1820000202 - gut zu schreiben. Dieses vertragswidrige Verhalten der Klägerin führte zwangsläufig zu einem falschen Kontenverlauf sowohl hinsichtlich des Kontos über den „Bauzwischenkredit“ als auch mit Blick auf den auf dem Girokonto - Nr. 1820000202 zur Verfügung gestellten Kredit.

Hinzu kommt, dass die Klägerin den letzten Teil der ERP – Mittel (143.500,- €) erst mit Verzögerung abrief. Wie zwischen den Parteien unstreitig ist, überwies die Klägerin den Kaufpreis für die Abbundmaschine am 18. November 1997, wohingegen jene 143.500,- € - nach Mittelabruf vom 26. November 1997 - der Beklagten erst am 28. November 1997 gut geschrieben wurden, sodaß für den Zeitraum von 10 Tagen Sollzinsen anfielen. Die Klägerin hat schon nicht erläutert, warum es zu dieser (Abruf-) Verzögerung von 8 Tagen gekommen ist.

Schließlich ist der Klägerin entgegenzuhalten, dass ihrer Kontoführung und ihren Rechnungsabschlüssen Zinsen zugrunde lagen, welche aufgrund unwirksamer Zinsanpassungsklauseln berechnet wurden. Hier beruft sich die Klägerin (auch) auf die Entgeltregelungen in Nr. 17 Abs. 2 und Nr. 18 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach „ ... Entgelte ... unter Berücksichtigung der Marktlage (z.B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert (werden)“ bzw. – Überziehungszinsen – „die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen (sind)“; auch jene nach billigem Ermessen festzulegenden Entgelte sollten in aller Regel im „Preisaushang“ ausgewiesen werden. Diese Regelungen waren Bestandteil jedenfalls der streitgegenständlichen Kreditverträge über 85.300,- DM und 20.000,- DM.

Solche Klauseln sind unwirksam. Das ergibt sich aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2009 - Az: XI ZR 78/08 -, wobei dieser Entscheidung dieselbe Anpassungsvorschrift zugrunde lag, wie sie hier in Nr. 17 Abs. 2 der klägerischen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen vereinbart wurde: Die Vorschrift benachteiligt die Kunden insoweit unangemessen, als sie ein Zinsanpassungsrecht hier der Klägerin vorsieht, ohne dass sie - ermessensfrei - verpflichtet ist, auch Kostenminderungen an ihre Kunden weiterzugeben. Diese Aussage trifft auch zu für die Klausel in Nr. 18 - „Überziehungszinsen“ - der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, da hier noch weniger klar zum Ausdruck kommt, dass Kostenminderungen weiterzugeben sind, ohne dass die Klägerin insoweit ein Ermessen hat.

Wenn demgegenüber die Klägerin darauf verweist, dass das BGH-Urteil lediglich das Verhältnis zwischen ihr und Verbrauchern erfasse, nicht aber auch im Verhältnis zu Geschäftskunden gelte, so geht dieser Hinweis fehl. Wie sich aus § 310 BGB ergibt, gilt gerade § 307 BGB, welcher sich mit einer unangemessenen Benachteiligung der anderen Vertragspartei befasst, auch im kaufmännischen Rechtsverkehr, allerdings unter Berücksichtigung kaufmännischer Übungen und Gepflogenheiten. Das macht Sinn, da auch grundsätzlich der kaufmännische Kunde vor Übervorteilungen der anderen Seite zu schützen ist.

Rechtsfolge ist, dass zwar die Kreditverträge als im Übrigen wirksam abgeschlossen bleiben, jedoch - hinsichtlich von Zinsen und Zinsanpassungen - sich der Inhalt des jeweiligen Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften richtet (vgl. § 306 Abs. 1 und 2 BGB).

Das gilt auch für die Vereinbarung eines anfänglichen konkreten Zinssatzes. So heißt es in dem Vertrag über den auf dem Girokonto Nr. 1730023521 eingeräumten Kontokorrentkredit über 85.300,- DM (Anlage K1), dass „...die von der Sparkasse für Kredite dieser Art jeweils festgesetzten Zins- und Provisionssätze zu zahlen (sind), und dass „Änderungen der Sätze ... dem Kreditnehmern mitgeteilt (werden)“, wobei „Der Zinssatz ... zur Zeit 8,25 v. H. pro Jahr (beträgt)“. Weiter heißt es dort, dass „die für Überziehungen jeweils festgesetzten Überziehungszinsen, zur Zeit 13,25 v. H. pro Jahr“ berechnet würden. Hier wird nämlich nur mitgeteilt, was an augenblicklichen Sätzen im „Preisaushang“ ausgewiesen ist, und dass eben diese Sätze „nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert“ wurden, wie in Nr. 17 Abs. 2 der klägerischen Allgemeinen Geschäftsbedingen geregelt ist; obgleich in Nr. 18 - „Überziehungszinsen“ - der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin keine ähnliche Klausel enthalten ist, so muss doch die Formulierung dort „... die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen

zu zahlen“ als unter ähnlichem Vorbehalt stehend angesehen werden. Nach allem sollte auch der schon zu Vertragsbeginn konkret vereinbarte (anfängliche) Zinssatz daraufhin überprüfbar (vgl. § 315 BGB) sein, ob er in angemessener Weise Fortschreibung gefunden hatte. Mit anderen Worten: Vereinbart war nicht nur eine Änderung des anfänglich vereinbarten Zinssatzes von 8,25 % bzw. 13,25 %, sondern vereinbart waren auch Anfangszinssätze, welche als Zinssätze im „Preisaushang“ zustande gekommen waren; bereits bei den anfänglich vereinbarten Zinssätzen von 8,25 % und 13,25 % handelte es sich um im Sinne der genannten klägerischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasste Zinssätze, die für die Dauer der Vertragslaufzeiten weiteren Anpassungen unterlagen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin hilft ein Hinweis etwa auf Anerkenntnisse von periodischen Rechnungsabschlüssen im Rahmen der streitgegenständlichen Kreditverbindung nicht weiter. Zwar trifft es zu, dass Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss zu erheben waren, andernfalls die Rechnungsabschlüsse als genehmigt galten, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes widersprochen wurde. Das folgt aus Nr. 7 Abs. 3 der klägerischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dort heißt es aber auch, dass dann, wenn „sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus (stellt), ... sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen (können)“. Es führt also ein unwidersprochener Rechnungsabschluss nicht zu einem endgültigen Rechtsverlust, vielmehr lediglich zu einer Beweislastumkehr; nach Ablauf der Einwendungsfrist oblag es der benachteiligten Partei, die Unrichtigkeit des Abschlusses nachzuweisen, und bei einem Nachweis sollte der Abschluss dann richtig gestellt werden. So verhält es sich aber hier, da feststeht, dass die Klägerin im Rahmen der Kontenführung (zum großen Teil) Zinsen berechnet hat aufgrund unwirksamer Zinsklauseln. Infolgedessen sind die hiervon betroffenen Girokonten richtig zu stellen. Der „gesetzliche Anspruch“ hierauf folgt aus §§ 812 ff BGB, wonach hier die Herausgabe ungerechtfertigt erlangter Rechnungsabschlüsse verlangt werden kann.

Wenn sich die Klägerin in dem Zusammenhang etwa auf Verjährung beruft, so ist der Verjährungseinwand ohne Grundlage: Die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren beginnt zwar mit dem Schlusse des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist, aber auch erst dann, wenn der Gläubiger von den seinen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (vgl. § 199 Abs. 1 BGB). Abzustellen ist hier auf das Urteil des BGH vom 21. April 2009, welches solche Zinsklauseln wie hier

maßgeblich für unwirksam erklärt hat. Bei einem Verjährungsbeginn etwa noch im April 2009 ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren, abgesehen von einer Hemmung des Verjährungslaufes durch den Rechtsstreit hier, noch nicht abgelaufen.

Schließlich trägt der Einwand der Klägerin im Zusammenhang mit der Unwirksamkeit von Zinsklauseln, hier treffe sie kein Verschulden, nicht. Denn sie leitet ja gerade Rechte hieraus her. So beruft sie sich auf ihre Rechnungsabschlüsse, wobei diese Abschlüsse sich auch auf jene Zinsklauseln stützen, und diese Rechnungsabschlüsse haben Eingang gefunden in die klägerische Abrechnung der gesamten Kreditverbindung mit der Beklagten, als im September 2001 **gekündigt wurde**. Außerdem soll es, so die Klägerin, in der Zeit nach dem 5. Juli 2001 zu **Gesprächen zwischen den Parteien über eine Zurückführung von Kontoüberziehungen gekommen sein, wobei die Beklagte angeblich dazu aufgefordert wurde, künftig die Kreditlinie einzuhalten. Möglicherweise waren aber die Konten gar nicht überzogen, wenn sie - unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Zinsklauseln - richtig geführt worden wären, nämlich unter Berechnung nur derjenigen Zinssätze, welche rechtlich hätten verlangt werden dürfen.**

Alles in allem bleibt festzuhalten, dass zwar beide Parteien Verfehlungen treffen, jedoch der Klägerin weitaus größere Vorwürfe zu machen sind als der Beklagten bzw. die in den klägerischen Verantwortungsbereich („Sphäre“) fallenden Mißstände gewichtiger sind als diejenigen Fehler, für welche die Beklagte Verantwortung zu übernehmen hat. Ist der Beklagten lediglich vorzuhalten, die Klägerin nicht (rechtzeitig) über den aktuellen Stand ihrer finanziellen geschäftlichen Verhältnisse zu unterrichten und die Pfändungssache „aus der Welt“ zu schaffen, schlägt zum Nachteil der Klägerin zu Buche eine in mehrfacher Hinsicht fehlerhafte Kontenführung, herrührend von vertragswidrigen Verbuchungen im Rahmen des „Bauzwischenkredits“ (ERP - Mittel), zu späten Mittelabrufen, was zu Sollzinsen geführt hat, und Zinsberechnungen aufgrund von Entgeltklauseln, welche unwirksam gewesen sind. Dabei spielt das Vertrauen des Kunden in seine Bank eine erhebliche Rolle. Die Beklagte durfte darauf vertrauen, dass ihre Konten ordnungsgemäß geführt werden. Insoweit aber sah sich die Beklagte zu Recht jedenfalls insoweit enttäuscht, als die ERP - Mittel (teilweise) vertragswidrig anderweitig verbucht wurden. Ein solcher Vertrauensbruch wiegt schwer. Im Übrigen - Unwirksamkeit von Zinsklauseln - trifft zwar die Klägerin, wie sie zu Recht sagt, kein „Verschulden“ an der Änderung der Rechtsprechung des BGH in dem Zusammenhang. Allerdings fällt die Änderung der Rechtsprechung in ihre

Sphäre. Die Klägerin genießt keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass vormalig von der Rechtsprechung für wirksam gehaltene (Zins-) Klauseln auch weiterhin gültig bleiben. Einen solchen Vertrauensschutz gibt es nur bei gesetzlichen Regelungen. Jedenfalls weist die Kontenführung der Klägerin erhebliche Fehler auf, welche zunächst nach Korrekturen verlangen, um die Kreditvertragsverhältnisse zu bereinigen, da erst nach einer Bereinigung überhaupt erst sichtbar wird, ob und, wenn ja, welche Gründe sich etwa der Klägerin - Kontenüberziehungen, Zahlungsrückstände oder anderes - für eine Beendigung der gesamten Kreditverbindung eröffnen.

Das führt zu der Annahme, dass die Kündigung vom 27. September 2001 als zur Unzeit anzusehen ist.

Soweit - Darlehen Nr. 6800003857 - feste Laufzeiten vereinbart waren, also Kredit ausgereicht wurde, ohne dass - anders als bei den anderen Darlehensverträgen - jederzeit gekündigt werden konnte, reichte zwar die von dem Finanzamt Kyritz betriebene Zwangsvollstreckung grundsätzlich aus, um ein Kündigungsrecht der Klägerin nach Nr. 26 Abs. 2 d) ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzunehmen. Jedoch bleibt dann der Einwand der Beklagten nach § 242 BGB, wonach eine Rechtsausübung unzulässig ist, wenn nicht selbst vertragsgemäß verfahren wird. So aber liegt es hier, da die Klägerin die streitgegenständlichen Darlehenskonto teilweise fehlerhaft führte.

Nach allem ist die Klage als zur Zeit unbegründet abzuweisen. Die gesamte Kreditverbindung zwischen den Parteien durfte noch nicht abgerechnet und der Abrechnungssaldo fällig gestellt werden, da das Geschäftsverhältnis wirksam fortbestand.

Die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien dauert an. Nicht etwa sind die einzelnen Kreditverträge durch spätere Kündigungen wirksam beendet worden. Wenn die Klägerin in dem Zusammenhange etwa auf Vorgänge vom 5. Oktober 2001, 13. November 2001, 18. Dezember 2001 und 3. Januar 2002 verweist (Schriftsatz vom 16. Februar 2011, Bl. 986 ff.), so mag in einer Inanspruchnahme des Geschäftsführers der Beklagten aus der Bürgschaft, einem Gespräch über „Rückzahlungsmodalitäten“, einem Antrag auf Zwangsversteigerung und einem Zwangsversteigerungsbeschluss eine (erneute) Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung zum Ausdruck kommen. Nur hilft das der Klägerin nicht weiter, da eine Kündigung als solche noch nicht dazu führt, die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien

zu beenden, vielmehr es hierzu auch noch entweder Kündigungsgründe oder aber einer Bewertung bedarf, welche die Kündigung als nicht zur Unzeit ausgesprochen festhält. Dafür ist aber nichts vorgetragen. Im Gegenteil: Eine Kündigung zu jenen Zeitpunkten würde sich demselben Abwägungsprozess, wie hier betrieben, stellen müssen, und das Ergebnis sähe nicht anders aus als wie hier zur Kündigung vom 27. September 2001 wiedergegeben. Davon abgesehen könnten als Kündigungsgründe weitgehend auch nur eine „Zwangsvollstreckung“ in Betracht kommen (siehe Vorgänge oben). Dazu bleibt aber festzuhalten, dass es damals gerade um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ging, welche die Klägerin selbst und gerade deshalb initiiert hatte, um den als Ergebnis ihrer (unwirksamen) Kündigung vom 27. September 2001 erstellten Abrechnungssaldo beizutreiben. Ein solcher Sachverhalt kann eine (erneute) Kündigung nicht rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist der Widerklage auf Feststellung stattzugeben.

Ebenfalls stattzugeben ist der Widerklage auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung.

Aufgrund der fehlerhaften Kontenführung hat die Beklagte Anspruch darauf, dass die betreffenden Konten richtig gestellt werden. Damit die Beklagte eine Richtigstellung zu überprüfen vermag, muß ihr gegenüber zunächst Rechenschaft abgelegt werden über die Buchungsvorgänge im einzelnen.

Unabhängig davon sind die Konten so zu führen, dass die Bankkunden die Konten zu prüfen in der Lage sind. Dazu gehört eine „transparente“ Kontenführung, welche in kundenfreundlicher Weise unterrichtet: Unverständliche Abkürzungen und verschlüsselte Hinweise haben zu unterbleiben. Daraus folgt der Anspruch der Beklagten auf Erläuterung der „Wertstellungsvorgänge“ auf dem Konto mit der Nr. 1820000202. Hier hat die Klägerin ihre Listen bekanntzugeben, welche die - verschlüsselten - Kontenpositionen näher umschreiben.

Über die (Hilfs-) Widerklage auf Zahlung von 3.749,25 € ist nicht (mehr) zu entscheiden, da sie lediglich für den Fall als erhoben galt, dass die Kündigung vom 27. September 2001 für wirksam gehalten und, darauf sich stützend, der Zahlungsklage ganz oder teilweise stattgegeben werde. Dieser Fall ist aber nicht eingetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 91 a ZPO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 709, 108 ff. ZPO.

Streitwert:

91.643,92 € (Klage)

32.000,- € (Widerklage: 30.000,- € für Feststellungsklage - geschätzt - und
je 1.000,- € für Klage auf Rechenschaftslegung und
Auskunft)

123.643,92 €

Dr. Lütticke

Tolsdorf

Jarczewski